

W I E N E R L A N D T A G

Sitzung vom 15. April 1930

Präsident Dr. Danneberg eröffnet um 4 Uhr die Sitzung. Zur Verhandlung stehen das Gesetz über die Berufung der Bundespolizeidirektion in Wien zur Vollziehung auf dem Gebiete der Strassenpolizei auf anderen als Bundesstrassen und das Gesetz über die Strassenpolizei im Bundeslande Wien, soweit sie sich nicht auf Bundesstrassen bezieht. Die beiden Gesetze werden unter einem in Verhandlung gezogen und zwar wird zunächst über die beiden Gesetze eine Generaldebatte abgeführt.

St. R. Linder berichtet zunächst über das erste Gesetze und weist darauf hin, dass dieses Gesetze mit Rücksicht auf die Verfassungsänderung vom Dezember vorigen Jahres geschaffen werden musste. Das Gesetz ist ein paktiertes Gesetz und ^{stimmt} wörtgetreu mit dem Bundesgesetz überein. Das Gesetz über die Strassenpolizei im Bundesland Wien wurde den Kammern, den in Betracht kommenden Fachorganisationen und Behörden zur Begutachtung vorgelegt ausserdem wurde eine Enquete abgehalten, in welcher die Wünsche der Interessenten gehört wurden. Eine Abweichung vom Grundsatzgesetz besteht darin, dass dieses Gesetz aus praktischen Gründen noch vom Linksfahren ausgeht allerdings ist im § 84 des Gesetzes vorgesehen, dass das Linksfahren am 1. Dezember 1932 ausser Kraft tritt und die Festsetzung der neuen Fahrtrichtung erfolgt. Neu sind die Bestimmungen für Fussgänger. Es wird diesen zur Pflicht gemacht, auf den Strassenverkehr, besonders auf Kranke Rücksicht zu nehmen. Blinde und Taube bekommen gelbe Armbinden, um besser kenntlich zu sein. Neu ist auch die Bestimmung, dass dem Strassenaufsichtsorgan ausgewichen werden muss. Und dass Ladungen, die stauben oder schlechten Geruch verbreiten, nur in dichten Behältern befördert werden dürfen. Das Linksgehen wird den Fussgängern zur Pflicht gemacht. Lichtbildern- und filmen ist nur gegen Bewilligung gestattet. Das Gesetz enthält auch eine Mahnung an die Hundebesitzer, darauf Rücksicht zu nehmen, dass die Gehsteige von den Hunden nicht verunreinigt werden. St. R. Linder legt sodann im einzelnen die sich aus diesem Gesetz ergebend en Kompetenzen einerseits der Bundespolizei andererseits des Magistratsdar, und ersucht in die Generaldebatte einzutreten.

Abg. Dr. Kolassa (E. L.) erinnert daran, dass es Zeiten gegeben hat, in welchen in Wien im Bezug auf die Strassenpolizei nicht dieselben Verhältnisse geherrscht haben, wie jetzt. Es hat eine Zeit gegeben, wo die Ge-

meinde Wien sogar darangegangen ist, auf den Strassen sogar eine eigene Wache aufzustellen. Durch diese Gesetze soll nun auf dem Gebiete der Strassenpolizei Ordnung und Sicherheit ^{geschaffen werden} und die staatliche Autorität zur Geltung kommen. Wenn das erste Gesetz über die Berufung der Polizeidirektion in Wien beschlossen sein wird, so ist die natürlichste Folge davon, dass jene andere Polizei die uns als vollständig überflüssig gebracht wurde, abgeschafft wird. Wir erwarten, dass in der nächsten Gemeinderatssitzung, und zwar von der Mehrheit der Antrag gestellt wird, dass die Gemeindegewache, die nach dem Willen der Mehrheit ja den Strassenpolizeidienst hätte übernehmen sollen, abgeschafft wird. (Beifall bei der E.L.) Das Gesetz über die Strassenpolizei ist mit den in Betracht kommenden Behörden abgemacht worden. Allerdings gibt es noch mancherlei Wünsche, die erfüllt werden sollten. In vielen Punkten sind Regelungen getroffen worden, die ausserordentlich notwendig waren und es ist anzuerkennen, dass die Mehrheit, allerdings nicht freiwillig, von ihrem Starrsinn und ihrer Starrköpfigkeit gelassen hat. Wir hoffen, dass die Einsicht bei der Mehrheit sich auch auf anderen Gebieten durchdringen und dass die Mehrheit zur Erkenntnis kommen wird, dass für gewisse Dinge ein Einvernehmen notwendig ist. Ein solches Einvernehmen ist in vielen Punkten auch in diesem Gesetz festgelegt. Wir verstehen aber dieses Einvernehmen nicht so, dass man sich darauf beschränkt, die eine oder andere Behörde zu hören, es soll vielmehr ein wirkliches Einvernehmen hergestellt werden und wo ein solches Einvernehmen nicht erzielt werden kann, soll man nicht einseitig mit Starrsinn vorgehen. Der Redner hebt von den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes nur die eine hervor, die nach dem Willen der Mehrheit so gefasst wurde, dass der Fahrer nicht bestraft werden soll, wenn er jemandem mit Schmutz oder Kot bespritzt. Derartige Belästigungen der Bevölkerung wären überhaupt nicht notwendig, wenn in Wien die Strassen in gutem Zustande erhalten würden, was leider nicht der Fall ist. Der Redner spricht zum Schlusse die Hoffnung aus, dieses Gesetz werde einem Zustand ein Ende machen, der nicht haltbar war und es werde zur Festigung der Autorität der Behörden beitragen. (Lebhafter Beifall bei der E.L.)

Abg. Pfeiffer (E.L.) erinnert zunächst an die Zustände, die im Juli und September 1928 im Bezug auf die Strassenpolizei geherrscht haben, an die Zeit als die Wiener Gemeindeverwaltung die Strassenpolizei für sich in Anspruch nehmen wollte und als man die Minorität mit Hohn überschüttet hat, da sie dagegen ihre warnende Stimme erhob, dass in Wien zweierlei Wache auf den Strassen amtshandeln soll. Die Vorlage über die Strassenpolizei ist so angefallen, dass man sie mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen kann. Sie hat insbesondere auch den Vorteil, dass sie in einem vorzüglichen Deutsch abgefasst

und daher allgemein verständlich ist. Abg. Pfeiffer schliesst sich der Forderung des Vorredners an, dass nun endlich die Gemeindegewache abgeschafft werden möge. Der Gemeindegewache war die Theater- und die Strassenpolizei zugeordnet, beides Kompetenzen, die nunmehr der Bundespolizei zufallen. Der Redner befasst sich sodann mit dem Strassenpolizeigesetz im einzelnen und beklagt sich über die eigentümliche Behandlung, die das Fahrrad im Gesetz erfährt. Es ist kein Kraftfahrzeug und auch kein Fuhrwerk, es ist durch das Gesetz gewissermassen vogelfrei erklärt worden. Die richtige Lösung wäre, dass wie in anderen Staaten, so insbesondere in Holland und in Deutschland das Fahrrad auf den Radfahrweg verwiesen und dass Radfahrwege geschaffen werden. Würde man auch in Wien solche Radfahrwege schaffen, so würde es einen Grossteil der arbeitenden Bevölkerung möglich werden, den Weg von der Arbeitsstätte zur Wohnung rasch und billig zurückzulegen. Auch in Wien wird wie in anderen Städten, eine Zentralstelle zur Schaffung von Radfahrwegen geschaffen und wir hoffen, dass diese Zentralstelle bei den Behörden das richtige Verständnis finden wird. Abg. Pfeiffer weist sodann auf den schweren Unfug hin, der durch Motorradfahrer in Wien getrieben wird. Man sieht oft halbwüchsige Burschen in verkehrsreichen Strassen auf Motorrädern mit einer Geschwindigkeit von 80 und hundert Kilometern fahren. Diesem Unfug müsste gesteuert werden. Auf diesen Unfug sollte man insbesondere acht haben zu der Zeit ^{wo} von Links- zum Rechtsfahren übergegangen wird. In dieser Uebergangszeit sollte man an die Bevölkerung überhaupt den Appell richten, das Fahren möglichst einzuschränken und es sollte für etwa 2 oder 3 Wochen das Rad- und Motorradfahren verboten werden. Die Vorlage über das Strassenpolizeigesetz bedeutet den Sieg des gesunden Menschenverstandes über den Versuch der sozialdemokratischen Partei, auch den Strassenverkehr unter ihre Diktatur zu zwingen. (Beifall bei der Minderheit).

Damit ist die Generaldebatte über die beiden Vorlagen erledigt. Für die Spezialdebatte über die Gesetzesvorlage hinsichtlich der Berufung der Polizeidirektion in Wien zur Vollziehung auf dem Gebiete der Strassenpolizei auf anderen als Bundesstrassen ist kein Redner gemeldet. Die Vorlage wird somit in erster und zweiter Lesung beschlossen.

Es gelangt nunmehr die Gesetzesvorlage über die Strassenpolizei im Bundesland Wien, soweit sie sich nicht auf Bundesstrassen bezieht, zur Spezialdebatte. Abg. Bermann (soz. dem.) hat neben einigen Anträgen auf stilistische Aenderungen auch den Antrag gestellt, dass Dünger derart verladen sein muss, dass eine Verunreinigung der Strasse vermieden wird.

Abg. Stöger (E.L.) erinnert an die Vorgänge am 15. Juli 1927. In dieser Zeit der allgemeinen Verwirrung wurde die Gemeindegewache

aufgestellt angeblich zu dem Zweck, dem Blutvergiessen ein Ende zu bereiten. Gegen die Aufstellung dieser Gemeindefschutzwache ist die interalliierte Militärkommission eingeschritten und am 5. August 1927 hat der Bürgermeister die Auflösung der Gemeindefschutzwache verfügt. An ihrer Stelle wurde die Gemeindefwache aufgestellt, die seither eine schwere Beunruhigung und eine schwere Schädigung des Wirtschaftslebens darstellt. Unter dem Druck heimat-treuer Verbände wurde sodann die Verfassungsreform durchgeführt und nun ist der Kampf um die Polizeigewalt zu Ende. Wir müssen auf das energischste fordern, dass die Gemeinde mit der Polizeispielerei Schluss mache und die Gemeindefwache auflöse, für die schon 12 Millionen Schilling aufgewendet wurden. Bei der Besprechung der Vorlage beantragt er zum § 68 (Reklame und Ankündigungen) dass das Anbringen von Reklame auf der Strassenoberfläche durch aufgestrahlte Bilder und Schriften in die Kompetenz der Polizei, und nicht des Magistrates fallen soll. (Beifall).

Abg. Dr. Hengl protestiert im Namen der Hausbesitzer, dass diese bei der Schaffung des Gesetzes nicht gehört worden sind. Er spricht sodann zu den Bestimmungen über die Aufstellung von Verkehrszeichen und Einrichtungen zur Sicherung des Verkehrs, wobei er beantragt, dass die Besitzer von Liegenschaften, auf denen Verkehrszeichen oder Einrichtungen aufgestellt oder angebracht werden, dafür entschädigt werden sollen. Er beschäftigt sich dann mit dem § 41 (Fahrbargemachte Maschinen und motorisch betriebene Fahrzeuge, die nicht unter das Kraftfahrzeuggesetz fallen), § 53 (Treiben und Führen von Tieren), § 56 (Rollstühle, Kinderwagen, Schubkarren) und § 61 (Abholzen und Auslichten von Baumbeständen). Zu diesen Paragraphen stellt der Redner eine Reihe von Anträgen. Sodann beschäftigt er sich mit dem § 75 (Reinigen der Gehwege und Dächer) und beantragt die Streichung des ganzen Paragraphen, da es nicht angeht, dass die Gemeinde ihre Pflichten einfach den Hauseigentümern, Pächtern und Verwaltern überträgt. (Beifall bei der Minderheit).

Abg. Ellend (E.L.) bringt verschiedene Wünsche des Fuhrergewerbes zur Sprache und beantragt, zum § 12 (Ausstattung der Fuhrwerke) dass die Ausstattung der Lastwagen mit einem festangebrachten Führersitz erst vom 1. September ds. Jahres und nicht, wie es in der Vorlage heisst, vom 1. Juli ds. J. durchgeführt sein muss.

Nach dem Schlusswort des St. R. Linder wird das Gesetz mit den Anträgen Bermann und dem Antrage des Abg. Ellend zu § 12 Absatz 5 in erster und zweiter Lesung angenommen.

Schluss der Sitzung 18 Uhr.

251

B e r i c h t i g u n g

In der Rede des Abg. Pfeiffer (dritter Bogen) hat es richtig zu heissen, dass in der Uebergangszeit vom Links- auf das Rechtsfahren für etwa 2 bis 3 Wochen das Radfahren und Motorradfahren von Jugendlichen verboten werden sollte. (Auf dem dritten Bogen sind durch ein Versehen die Worte "von Jugendlichen" ausgeblieben.)